

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist der Kursanbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Die Regelungen gelten vorbehaltlich neuer Weisungen des Bundes und des Kantones wo die Aus- und Weiterbildungen stattfinden.

Massnahmen des SVV zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden:

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend soziale Distanz

- Wenn immer möglich werden in den Kurs- und Gruppenräumen die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können.
- Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Trennwände getroffen werden.
- Sind auch diese Schutzmassnahmen wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar, ist ein Unterschreiten des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern ebenfalls zulässig. In diesem Fall müssen die Kontaktdaten/Präsenzlisten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden (vgl. Kap. 3).
- Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- In Verpflegungsstätten werden die in der Verordnung spezifisch erwähnten Vorgaben für Restaurationsbetriebe umgesetzt.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.

- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit gestellt.

3. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden immer erhoben (Kursanmeldung)
- Wird der Mindestabstand von 1.5 Metern im Unterricht nicht eingehalten, werden die Teilnehmenden über folgende Punkte informiert:
 - die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

4. Massnahmen zur Information und Management

- -Die Kursteilnehmerinnen und -Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gutschichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursbeginn auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Kursteilnehmerinnen / Teilnehmer werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Der Kursanbieter stellt in Zusammenarbeit mit dem Vermieter der Kursräumlichkeiten sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- -Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 11.08.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen

- Plötzlicher Verlust des Geruchs-und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.